Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum, Zivil- und Bevölkerungsschutz	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2021/3135	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	02.11.2021	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	18.11.2021	öffentlich

Tagesordnung

Verkehrssituation Söven, Zur Lüppich
Antrag CDU, FDP, Die Unabhängigen vom 16.06.2021

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Es wurde eine Prüfung beantragt, in der Straße „Zur Lüppich“ eine verkehrsberuhigte Zone im Sinne des Verkehrszeichens 325 StVO und / oder ein Durchfahrtsverbot / Anlieger frei sowie ggf. durch Aufstellung von Hindernissen oder Einrichtung von alternierend angelegten Parkflächen eine Verkehrsberuhigung vorzunehmen.

Die Straße „Zur Lüppich“ liegt innerhalb einer Tempo 30-Zone und verbindet die Straßen „Steinenkreuz“ und „Felderhauser Straße“. Die Straße ist ca. 148 m lang, davon sind etwa 50 m nur einseitig bebaut, auf der nicht bebauten Seite ist ein freies Feld. Die Straßenbreite liegt überwiegend bei ca. 4,50 m, d.h. es gilt ein gesetzliches Parkverbot.

Die privaten Grundstücke grenzen unmittelbar an die Fahrbahnkante, es gibt keine Gehwege. Alle Verkehrsteilnehmer müssen sich in dieser Straße den vorhandenen Verkehrsraum unter gegenseitiger Rücksichtnahme miteinander teilen. Ein Spielen auf der Fahrbahn ist nicht zulässig, hier obliegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten.

Die geringe Straßenbreite lässt weder die Einrichtung einer verkehrsberuhigten Zone im Sinne des Z 325 StVO noch das Aufstellen von verkehrsberuhigenden Elementen oder alternierenden Parkflächen zu. Es gibt keine Rechtfertigung, einzelne Straßen innerhalb der Tempo 30-Zone mit Durchfahrtsverboten zu privilegieren. Das Verkehrsaufkommen soll sich innerhalb der Zone sinnvoll verteilen.

Nach derzeitiger Rechtslage der StVO sind innerhalb von Tempo 30-Zonen keine baulichen Verkehrsberuhigungselemente mehr gefordert. Der Verordnungsgeber sieht den einzelnen Verkehrsteilnehmer in der Verantwortung, dieser muss abseits von Vorfahrtstraßen damit rechnen, dass er sich in einer Tempo 30-Zone bewegt und sein Fahrverhalten entsprechend einrichten.

Im Ergebnis besteht kein Handlungsbedarf für weitere Maßnahmen, die über die Regeln innerhalb der bestehenden Tempo 30-Zone hinausgehen.

Hennef (Sieg), den 02.11.2021
In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter